

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4445-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
05.02.2024	Rat der Stadt	B			
07.02.2024	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
29.02.2024	Schulausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Kauf und Aufstellung einer Raumzellenanlage an der Schillerschule zum Schuljahr 2024/2025

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1 Absatz 7 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen auf die Vorberatung durch Ausschüsse.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Kauf und die Errichtung einer Raumzellenanlage an der Schillerschule zur Bereitstellung zum Schuljahr 2024/2025 in Höhe von rund 696.000 EUR

Die Kosten wurden über die Veränderungsnachweisung im Rahmen des Haushaltsanmeldeverfahrens für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt angemeldet:

Finanzstelle	Bezeichnung	Finanzposition	Bezeichnung	Betrag in EUR
330003010500003	Schillerschule	783100	Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachanlagen über 800E	440.000,00
330003010500003	Schillerschule	785100	Auszahlungen f. Hochbaumaßnahmen	350.000,00
Gesamtkosten				790.000,00

SBO Servicebetriebe Oberhausen Immobilienmanagement	Beigeordneter Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
A. Tannert Datum 19.01.2024	M. Jehn Datum 22.01.2024	A. Tsalastras Datum 22.01.2024	D. Schranz Datum 25.01.2024
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4445-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/17/2251-01
„Mehrklassenbildung an der Schillerschule ab dem Schuljahr 2022/2023 für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren“

Drucksache-Nr.: M/17/4247-01
„Schulentwicklungsplanung im Förderschulbereich – Schwerpunkt Schillerschule“

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige / Auswirkungen auf das Klima

ja ☒ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☐ Begründung:

Begründung

Im Sachbericht der Fachverwaltung mit der Drucksache-Nr. M/17/4247-01 vom 30.11.2023 wurde der Bedarf an der Schillerschule dargestellt.

Beschrieben wird, dass der Zuwachs an Schülerinnen und Schülern an der Schillerschule den Zuwachs im Regelschulwesen deutlich übersteigt. Die Entwicklung im Förderschulwesen richtet sich insbesondere nach der Feststellungspraxis im Bereich der Sonderpädagogischen Förderbedarfe und nicht proportional zur generellen Entwicklung der Anzahl an Schülerinnen und Schülern. Anhand der letztjährigen Anmeldezahlen wird mittlerweile eine durchgängige Zweizügigkeit mit Tendenz zur Dreizügigkeit prognostiziert.

Dies hat zur Folge, dass der kurzfristige Bedarf mit der Aufstellung von zwei Raumzellenanlagen mit jeweils zwei Klassenräumen am Standort Hasenstraße zum Schuljahr 2023/2024 nicht auskömmlich ist. Bereits zum Schuljahr 2024/2025 werden weitere Kapazitäten benötigt.

Der Vorschlag zur Aufstockung der Raumzellen an der Hasenstraße kann aus statischen Gründen nicht umgesetzt werden, da die Fundamente für dieses Vorhaben nicht ausgelegt sind. Bei der Aufstellung der Raumzellenanlagen an der Hasenstraße wurde eine 2-Geschossigkeit seitens der Fachverwaltung in Abstimmung mit der Schulleitung negativ beurteilt, weshalb zu diesem Zeitpunkt seitens der SBO nicht davon ausgegangen werden konnte, dass eine Aufstockung zukünftig thematisiert werden würde.

Neben der Deckung der kurzfristigen Raumbedarfe wurde die SBO mit der Prüfung der Erweiterung der beiden Standorte der Schillerschule beauftragt. Planungskosten sind im Haushaltsansatz 2024 vorgesehen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4445-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Aufgrund dieses Auftrags ist aber eine weitere Errichtung einer Raumzellenanlage an der Hasenstraße zu vermeiden, da ansonsten eine zukünftige feste bauliche Erweiterung nicht umsetzbar sein würde.

Bei der Sichtung des Hauptstandorts an der Arminstraße wurde in Abstimmung mit der Fachverwaltung und der Schulleiterin festgestellt, dass eine Aufstellung:

- auf dem südlichen Schulhof planungsrechtlich nicht möglich ist;
- auf dem Parkplatz die Zufahrt zur Turnhalle und zum Lehrschwimmbecken verhindern würde;
- auf dem Innenhof aufgrund der benötigten Fläche nicht ebenerdig sichergestellt werden kann.

Die einzig verbliebene Aufstellfläche ist somit der schuleigene Verkehrsübungsplatz, der hierfür zurückgebaut werden soll. Es ist vorgesehen, entsprechende pädagogische Angebote auf geeigneten Kompensationsflächen am Standort Arminstraße fortzusetzen. Die Planung der mittelfristigen Erweiterung wird dahingehend berücksichtigt, dass ein Neubau an der Hasenstraße zuerst umsetzbar wäre und im Anschluss eine Erweiterung an der Arminstraße erfolgen könnte. Sobald die Hasenstraße fertig gestellt wäre, könnte ggfs. die Raumzellenanlage der Arminstraße abgebaut werden, um auf dieser Fläche einen weiteren Neubau zu errichten. Erste Planungsarbeiten werden aber erst in 2024 aufgenommen.

Für die Baukosten der Raumzellenanlage konnten bislang lediglich **Kostenschätzungen** erstellt werden. Abweichungen aufgrund noch fehlender Detailkenntnisse von bis zu 30% sind in diesem Stadium der Planung ein üblicher Rahmen. Die ersten Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen haben inhomogene Böden aufgezeigt, weshalb die eingeplanten Fundamentierungs- und Erschließungskosten höher als bei den bisherigen Maßnahmen zur Aufstellung von Raumzellenanlagen liegen. Abschließende Bodenuntersuchungen liegen noch nicht vor.

Die Kostenschätzung für den Kauf und für die Erschließungs- und Gründungsarbeiten betragen rund 696.000 EUR. Der Haushaltsansatz 2024, der auch die Planungskosten für die Erweiterung der Schillerschule umfasst, ist auskömmlich, sofern die Anmeldungen zur Veränderungsnachweisung vom Rat der Stadt beschlossen werden.

Damit eine Ausschreibung der Raumzellenanlage kurzfristig durchgeführt werden kann, um eine Lieferung noch in den Sommerferien zu ermöglichen, ist ein Beschluss zur Aufstellung der Raumzellen einzuholen, obwohl noch nicht alle notwendigen Gutachten vorliegen. Da erst Ende der 2. KW das Angebot des Hauptunternehmers eingereicht wurde, kann der vorgesehene Gremiengang nicht eingehalten werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird auf eine Vorberatung der Ausschüsse verzichtet. Der Schulausschuss wird vorab mündlich über die Vorlage informiert.

Anlage Klimacheck

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: Kauf und Aufstellung einer Raumzellenanlage an der Schillerschule zum Schuljahr 2024/2025

Zuständiger Bereich: SBO

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigelegt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☒	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☒	☐	
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☒	☐	Die Fläche ist bereits versiegelt.
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☐	☒	Auf der Fläche wird ein Gebäude errichtet, welches zum Betrieb zusätzliche Energie benötigt

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion	Nicht ermittelbar	Erhöhung
☐	☐	☒
Erläuterung: Auf dem Verkehrsübungsplatz wird aufgrund der kurzfristigen Raumbedarfe eine Raumzellenanlage aufgestellt, welche entsprechend der Nutzung Energie benötigen wird. Da die Räume zur Beschulung bereit gestellt werden müssen, ist eine Aufstellung alternativlos.		

Ergebnis

- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizieren Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von VersorgungseinrichtungenPKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO ☐ 30-70% S/SW/SO ☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering ☐ mittel ☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zur effizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				